

FAQ

Häufig gestellte Fragen zu den neuen Stiftungsverfassungen BSW und EWH

ab 01.01.2009

1. Aus „Spendern“ werden Förderer

Aus steuerrechtlichen Gründen müssen wir die „Spender“ beim BSW seit 01.01.2009 (neue VerfBSW) in **Förderer** umbenennen. Die bisherigen Förderer, also nicht zum Be- treutenkreis gehörende Dritte, die dennoch Zuwendungen an das BSW leisten (ehemalige Förderer), werden nun als **Unterstützer** bezeichnet. Die Verwendung des Begriffs Förderer ist insbesondere in der Kommunikation nach „draußen“ und im externen Schriftverkehr notwendig.

2. Warum kann ich Zuwendungen an das BSW nicht steuerlich absetzen/ Warum bekomme ich keine Zuwendungsbescheinigung?

Spenden sind im rechtlichen Sinne (§ 10 b EStG) Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke. Weil es sich beim BSW bisher nicht um eine steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft handelt, sind Zuwendungen an das BSW eigentlich Förderbeträge, zumal ihnen die steuerrechtlichen Merkmale der Freiwilligkeit fehlen. Sie werden lediglich „Spenden“ genannt. Daraus resultiert, dass für Zuwendungen an das BSW keine Zuwendungsbescheinigungen ausgefertigt werden dürfen, denn sie sind nicht steuerlich absetzbar.

3. Welchen Begriff verwende ich beim EWH?

Beim EWH ist der Begriff „Spender“ weiterhin korrekt. Spenden an die mildtätige Stiftung Eisenbahn-Waisenhort (EWH) dienen ausschließlich und unmittelbar der Förderung Hilfsbedürftiger. Der EWH ist damit steuerbegünstigt, Spenden können steuerlich geltend gemacht werden.

4. Wer kann Förderer werden?

Förderer können werden:

Beschäftigte, ehemalig Beschäftigte, Familienangehörige (= Kinder und Enkelkinder, sofern sie wirtschaftlich selbstständig sind und die Eltern bzw. Großeltern ebenfalls Förderer sind bzw. waren) und Hinterbliebene von Beschäftigten

- des gesamten DB-Konzerns und der Eisenbahnverkehrsunternehmen außerhalb der DB
- der betrieblichen Sozialeinrichtungen der DB (z.B. 4Stars)
- der Bahnversicherungsträger
- des Bundeseisenbahnvermögens (BEV)
- des Eisenbahnbundesamtes
- der Bundespolizei
- ausgewählter Verkehrsverbände

5. Was zahlen BSW-Förderer monatlich (Regelförderbetrag)?

Aktive:	2,50 €
Ehemalige:	2,50 €
Hinterbliebene:	2,00 €
Auszubildende:	1,50 €
Wirtschaftlich selbständige *) Kinder/Enkelkinder:	2,50 €
Wenn Vorgenannte Auszubildende sind:	1,50 €

6.) *) Was bedeutet „wirtschaftlich selbstständig“?

Wirtschaftlich selbständige Kinder und Enkelkinder von Förderern können seit dem 01.01.2009 auch BSW-Förderer werden. Damit können sie die Leistungen in Anspruch nehmen, auch wenn sie nicht mehr als (kindergeldberechtigte) Familienangehörige mit betreut werden.

7. Kann ein Eltern- /Großelternanteil den Förderbetrag für das Kind/Enkelkind übernehmen?

Ja, Eltern bzw. Großeltern können den Betrag für ihr „wirtschaftlich selbständiges Kind bzw. Enkelkind“ auch von ihrem eigenen Konto abbuchen lassen. Dazu einfach beim Ausfüllen der Einzugsermächtigung die Felder „Name und Vorname des Kontoinhabers“ und die entsprechende Kontoverbindung angeben und durch den Kontoinhaber unterschreiben. Der Förderbetrag für das Kind/Enkelkind wird dann vom Konto des Eltern-/Großelternanteils abgebucht. Die Erklärung muss jedoch auch von dem künftigen Förderer selbst mit unterzeichnet sein, denn Eltern/Großeltern können in der Regel keine rechtsverbindlichen Erklärungen für die volljährigen Kinder abgeben.

8. Wo erhalten EWH-Spender eine Zuwendungsbescheinigung?

Zuwendungsbescheinigungen können in der Zentrale oder bei den Regionen abgefordert werden. Generell gilt aber: Regelspenden werden in den Regionen und Sonderspenden in der Zentrale bearbeitet.

Für Spenden bis 200 € sind keine Zuwendungsbescheinigungen erforderlich, es reicht der Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg. Allerdings muss dabei die Nummer des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes vermerkt werden:

Finanzamt Frankfurt am Main III, Steuernummer 045 250 8797 8, Verzeichnisnummer K 18 vom 19.08.2004

Weitergehende Fragen beantwortet gern die Zentrale Service&Betreuung (ZSB) unter der kostenlosen Rufnummer 0800 – 265 1367.